

## Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel - Vorarlberg

### Stechen von Ohrläppchen

Information lt. Gewerbeordnung 1994

Laut Gewerbeordnung 1994/Novelle 2002 ist der Uhren- und Schmuckhandel unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, Ohrläppchen zu stechen:

Handelsgewerbe

§ 154 (3)

Gewerbetreibende, die den Handel mit Schmuck und Juwelen ausüben, sind auch zum Stechen von Ohrläppchen unter Verwendung von sterilen Einweg-Ohrlochknöpfen nach vorheriger Hautdesinfektion sowie zur Anbringung eines künstlichen Zahn- oder Hautschmuckes (Kristall) mittels Klebstoff berechtigt.

Dieses Recht steht laut § 150 (6) auch der Gold- und Silberschmiedem sowie lt. § 109 (1) den Friseuren und Perückenmachern zu.

Piercing und Tätowieren sind dem Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) vorbehalten (GewO § 109-3).

Stand: 12.06.2018